

Geschäftsverzeichnisnr. 3727
Urteil Nr. 56/2006 vom 19. April 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Dezember 2004 « zur Bestätigung der am 12. November 2004 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten », erhoben von der Gemeinde Beveren und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Juni 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Dezember 2004 « zur Bestätigung der am 12. November 2004 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2004, zweite Ausgabe): die Gemeinde Beveren, J. Creve, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, M. Vergauwen, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, R. Van Buel, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, M. Rijssens, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, L. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, G. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, I. Tempelaer, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, C. Coolen, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 87, H. Van Reeth, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, J. Soetens, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, G. Van De Walle, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, M. Apers, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, I. De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, H. Barbieres, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, E. Peeters, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, C. Kimpe, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, J. Malcorps, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, C. De Wael, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, W. De Nijs, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, H. Orleans, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, S. Collier, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, Jeanne De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, Jerome De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, C. De Cleene, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 62, P. Loncelle, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 44, G. Maesen, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 68, R. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Verhulst, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, O. Van As, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 63, B. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, A. Collier, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 118, J. De Vriendt, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 8, G. Gillis, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 33, und B. Brijs, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 51.

Die Flämische Regierung und der « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », mit Sitz in 2000 Antwerpen, Entrepotkaai 1, haben jeweils einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung und der « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen » haben auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006

- erschienen

. RA P. De Grauwe *loco* RA M. Storme, in Brüssel zugelassen, und RA I. Rogiers, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für den « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen »,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, und RA H. Sebreghts, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen das Dekret der Flämischen Region vom 17. Dezember 2004 « zur Bestätigung der am 12. November 2004 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Dezember 2004, zweite Ausgabe). Dieses Dekret lautet wie folgt:

« Artikel 1. Dieses Dekret regelt einen regionalen Sachbereich.

Art. 2. Folgende städtebauliche Genehmigungen, die durch die Flämische Regierung am 12. November 2004 erteilt wurden, werden bestätigt:

1. die städtebauliche Genehmigung zur Ausführung von Straßen- und Kanalarbeiten, darunter:

- Anlegen eines Kreisverkehrs am ‘ St.-Antoniusweg ’ einschließlich eines Fahrradtunnels und eines südlichen Anschlusses an die Ringstraße;
- Neugestaltung des ‘ St.-Antoniusweg ’ einschließlich der südlichen Kreuzung ‘ Molenweg ’ und Anlegen eines Fahrradwegs;
- Anlegen einer Parallelstraße südlich des neu gestalteten ‘ St.-Antoniusweg ’;
- Neugestaltung (teils Verlegung) von ‘ Geslecht ’, ‘ Molenweg ’ und ‘ St.-Annalaan ’;

- Anlegen einer Kanalisation westlich von Indaver durch den Kreisverkehr zum nördlichen Stichdock einschließlich des Baus einer Entwässerungskonstruktion;

- Anlegen einer Eisenbahntrasse südlich des ‘ St.-Antoniusweg ’, Richtung Eisenbahntrasse ‘ Liefkenshoek ’;

2. die städtebauliche Genehmigung zum Anlegen eines Kreisverkehrs an der Kreuzung von ‘ Hazopweg ’ und ‘ Steenlandlaan ’ einschließlich des Aufbrechens eines Teils der ‘ Steenlandlaan ’ zur Erschließung des ‘ Waaslandhaven Zuid ’;

3. die städtebauliche Genehmigung zum Anlegen einer Verbindungsstraße zwischen ‘ Geslecht ’ und ‘ Scheldedijk ’ sowie Anlegen einer Sackgasse von ‘ Kalisbundel ’ aus nach Norden (Eisenbahntrasse und Schienen);

4. die städtebauliche Genehmigung zum Anlegen des Wiesengebiets für Vögel ‘ Doelpolder Noord ’ sowie der Rinne in ‘ Buffer Noord ’, unter anderem mit Ausheben einer Rinne, Erstellung einer Ein- und Auslasskonstruktion für das Scheldewasser im ‘ Scheldedijk ’, Überbrückung der Rinne in den ‘ Oostlangeweg ’, Anlegen eines Deichs und eines Poldergrabens. Für den Wasserhaushalt des Gebiets werden zwei Staustufen gebaut am Übergang zwischen der Rinne und dem Wiesengebiet für Vögel, wird die bestehende Entwässerung abgeschlossen und wird eine neue Abwasserleitung nach Süden entlang des ‘ Oostlangeweg ’ verlegt ».

In Bezug auf die Unzulässigkeitseinrede

B.2.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklage hätten, weil nicht einzusehen sei, wie die von den klagenden Parteien angeführten Nachteile durch das angefochtene Bestätigungsdekret verursacht würden.

B.2.2. Die klagenden Parteien legen in ihrer Nichtigkeitsklage die Fakten dar, aus denen hervorgehen soll, dass ihren Interessen Abbruch getan werde. Der von ihnen dargelegte Nachteil wirke sich nicht nur auf ihre Interessen in Sachen Wohnbedingungen, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Lebensmöglichkeit aus, sondern auch auf ihre Interessen hinsichtlich des für die Erteilung der Baugenehmigungen eingehaltenen Verfahrens, mit dem das angefochtene Bestätigungsdekret unlösbar verbunden sei. Aus Artikel 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001, auf dessen Grundlage die erteilten städtebaulichen Genehmigungen am 17. Dezember 2004 bestätigt werden konnten, ergebe sich, dass bei einer eventuellen Nichtigerklärung des Bestätigungsdekrets auch die genannten städtebaulichen Genehmigungen, die gesetzgeberische Normen geworden sind, als nicht erteilt angesehen werden müssten.

B.2.3. Der Flämischen Regierung zufolge kann den klagenden Parteien kein Nachteil entstehen durch Genehmigungen, die erteilt worden sind, um die im angefochtenen Dekret vorgesehenen naturerhaltenden Ausgleichsmaßnahmen zu verwirklichen.

B.2.4. Aus dem Dekret vom 14. Dezember 2001, dem angefochtenen Dekret und den dadurch bestätigten Baugenehmigungen und allen zwecks Einhaltung und Durchführung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume ergangenen dekretalen und anderen Maßnahmen wird der Zusammenhang ersichtlich zwischen einerseits den Baugenehmigungen, die erteilt worden sind für die Verwirklichung der Zielsetzungen, nämlich die Arbeiten, Verrichtungen und Gestaltungen für die Errichtung und die Einsatzbereitschaft des « Deurganckdok » aus dem Grunde als « von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse » zu erklären, um eine Abweichung von den bestehenden Verfahren zu rechtfertigen, und andererseits den Baugenehmigungen für die Verwirklichung naturerhaltender Ausgleichsmaßnahmen und für die Verwirklichung von Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensumfelds. Außerdem sind die Beschwerdegründe nicht ausschließlich gegen die inhaltlichen Zielsetzungen der genannten erteilten Genehmigungen gerichtet, sondern in gleichem Maße gegen das eingehaltene Verfahren, dessen diskriminierender Charakter geltend gemacht wird.

B.2.5. Die Einrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

B.3. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 2 des angefochtenen Dekrets einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 22 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie mit dem Verbot des Befugnismisbrauchs beinhalte.

Der erste Klagegrund besteht aus zwei Teilen; der zweite Teil umfasst zwei Unterteilungen.

Erster Teil

B.4. In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets an, indem infolge der Bestätigung der städtebaulichen Genehmigungen durch Dekret ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung von den Regeln des Gemeinrechts bezüglich der Änderung von Raumordnungsplänen und der Erteilung von städtebaulichen und anderen Genehmigungen abgewichen werde.

B.5. Mit dem angefochtenen Dekret, insbesondere Artikel 2, beabsichtigte der flämische Dekretgeber, das Bestätigungsverfahren zur Anwendung zu bringen, das durch Artikel 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » vorgeschrieben wurde. Dieses Dekret wurde bereits durch Nichtigkeitsklagen angefochten, die der Hof durch das Urteil Nr. 94/2003 vom 2. Juli 2003 abgewiesen hat.

B.6.1. Wie der Hof in diesem Urteil festgehalten und im Urteil Nr. 151/2003 wiederholt hat, war es nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dass der Dekretgeber ein Verfahren vorsah, mit dem die Flämische Regierung und vorkommendenfalls andere Genehmigungsbehörden ermächtigt wurden, bei der Erteilung der städtebaulichen und anderen Genehmigungen für eine Reihe von Arbeiten, Handlungen und Maßnahmen, durch die das « Deurganckdok » angelegt und betriebsbereit gemacht werden konnte und die aus den in der Erwägung B.9.2 des Urteils Nr. 94/2003 angeführten Gründen als von « zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse » bezeichnet worden waren, eine Ausnahme zu den Bestimmungen der Raumordnungspläne vorzunehmen. Diese Ermächtigung wurde jedoch nur erteilt « aus Gründen des außergewöhnlichen allgemeinen und strategischen Interesses der erschöpfend aufgelisteten Arbeiten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, S. 17). Außerdem war die Ermächtigung einerseits in Bezug auf den Gegenstand und andererseits in Bezug auf die Gültigkeitsdauer begrenzt (ebenda, S. 5).

Der Hof urteilte ferner, dass ebenfalls nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen worden war, insofern durch Artikel 5 des obenerwähnten Dekrets vom 14. Dezember 2001 ein Sonderverfahren eingeführt wurde, mit dem durch die Bestätigung eine Kontrolle durch das Flämische Parlament vorgesehen wurde, die selbst durch eine Nichtigkeitsklage beim Hof angefochten werden kann.

B.6.2. Die klagenden Parteien bemängeln die Weise, in der das Flämische Parlament bei der Bestätigung der städtebaulichen Genehmigungen von der Kontrollbefugnis Gebrauch gemacht

habe, die dem Flämischen Parlament durch das Dekret vom 14. Dezember 2001 verliehen worden sei.

Der Hof stellt fest, so wie er es bereits im Urteil Nr. 151/2003 getan hat, dass das Flämische Parlament das durch Artikel 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 vorgeschriebene Bestätigungsverfahren angewandt hat, und zwar unter Anwendung der darin festgelegten Bedingungen. Aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 125/2, S. 12) geht hervor, dass über jede der einzelnen Baugenehmigungen, die bestätigt werden müssten, eine inhaltliche Debatte geführt werden konnte. Es obliegt dem Hof nicht, über die Intensität der durch eine gesetzgebende Versammlung ausgeübten Kontrolle zu urteilen, und ist grundsätzlich nicht befugt, sich über deren interne Arbeitsweise zu äußern.

B.7.1. Die klagenden Parteien führen ferner an, es sei nicht mehr vernünftig, drei Jahre nach der Annahme des Dekrets vom 14. Dezember 2001 noch Baugenehmigungen zu erteilen und zu bestätigen auf der Grundlage dieses Dekrets. Unter diesen Umständen könne von einer begrenzten Gültigkeitsdauer der Ermächtigung, eine Ausnahme zu den Zweckbestimmungen der Raumordnungspläne - wie in den Urteilen Nrn. 94/2003 und 151/2003 angeführt - zu machen, nicht mehr die Rede sein.

Außerdem sei am Tag der Erteilung der städtebaulichen Genehmigungen - 12. November 2004 - der regionale räumliche Ausführungsplan « Waaslandhaven fase 1 en omgeving » vorläufig festgelegt worden. Nach Darlegung der klagenden Parteien wäre es daher nicht notwendig gewesen, schnell zu handeln, da die Einhaltung des gemeinrechtlichen Verfahrens - in dem bereits ein abweichendes Verfahren für solche Arbeiten vorgesehen sei (Artikel 103 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung) - ebenfalls zu einer rechtzeitigen Erteilung der erforderlichen Genehmigungen geführt hätte. Im Übrigen hätte die Flämische Regierung nach Darlegung der klagenden Parteien bereits seit längerer Zeit einen räumlichen Ausführungsplan festlegen können.

B.7.2. Insofern die klagenden Parteien die Entscheidung des Dekretgebers bemängeln, statt des im obengenannten Dekret vom 18. Mai 1999 vorgesehenen gemeinrechtlichen Verfahrens das im Dekret vom 14. Dezember 2001 festgelegte Verfahren anzuwenden, ist nicht ersichtlich, wie dadurch gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen worden sein sollte.

Insofern die Kritik der klagenden Parteien sich gegen die Weise des Zustandekommens des räumlichen Ausführungsplans « Waaslandhaven fase 1 en omgeving » richtet, ist der Hof nicht befugt, darüber zu befinden, da diese Beschwerde keine Norm betrifft, die der Hof prüfen darf.

Im Übrigen kann aus der Feststellung, dass die im Dekret vom 14. Dezember 2001 enthaltene Ermächtigung, eine Ausnahme zu den Zweckbestimmungen der Raumordnungspläne vorzunehmen, eine begrenzte Gültigkeitsdauer hat, nicht abgeleitet werden, dass im vorliegenden Fall diese Gültigkeitsdauer überschritten worden sei. Abgesehen davon, dass im Dekret vom 14. Dezember 2001 keine Frist festgelegt wurde, innerhalb deren von einer solchen Ermächtigung Gebrauch zu machen wäre, kann außerdem eine Frist von rund drei Jahren nicht als unvernünftig angesehen werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Komplexität der Angelegenheit zu berücksichtigen ist.

B.8. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist nicht annehmbar.

Zweite Teil, Unterteilung A

B.9.1. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß des angefochtenen Dekrets gegen Artikel 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte an, da sie sich infolge der Bestätigung durch Dekret nicht mehr an ihre « natürlichen Richter » wenden könnten. Diese Bestimmungen würden es erfordern, dass im dem Fall, wo ein Gesetzgeber Rechtsunterworfenen einem anderen Rechtsprechungsorgan unterstelle, dies auf der Grundlage eines materiellen Gesetzes und nicht eines bloß formellen Gesetzes geschehen müsse. In Ermangelung eines materiellen Gesetzes werde den klagenden Parteien auf verfassungswidrige Weise der Zugang zum Staatsrat und zum ordentlichen Richter verwehrt.

B.9.2. Der Dekretgeber greift nicht in anhängige Gerichtsverfahren ein, da das angefochtene Dekret keine städtebaulichen Genehmigungen bestätigt, die zum Zeitpunkt der Bestätigung bei einer Gerichtsinstanz angefochten wurden.

Das angefochtene Dekret bestätigt lediglich die städtebaulichen Genehmigungen, die aufgrund der Ermächtigung durch das Dekret vom 14. Dezember 2001 erteilt werden durften. Den betroffenen Dritten wurde daher nicht das Recht entzogen, die bestätigten städtebaulichen Genehmigungen beim Hof anzufechten, und sie haben von dieser Möglichkeit im Übrigen Gebrauch gemacht durch die vorliegende Klage.

Den klagenden Parteien wurde folglich nicht ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Schutz entzogen.

In Bezug auf die Beschwerde der klagenden Parteien, wonach zur Gewährleistung des betreffenden Rechtsschutzes ein materielles Gesetz erforderlich sei - ein bloß formelles Gesetz reiche nicht aus -, ist der Hof der Auffassung, wie er bereits im Urteil Nr. 151/2003 festgehalten hat, dass das angefochtene Dekret die erforderliche Bestimmung des internen Rechts von allgemeiner und unpersönlicher Tragweite darstellt, die die klagenden Parteien zur Kenntnis nehmen konnten und die deutlich formuliert ist, so dass sie ihr Verhalten danach ausrichten konnten.

B.9.3. Die Unterteilung A des zweiten Teils des ersten Klagegrunds ist nicht annehmbar.

Zweite Teil, Unterteilung B

B.10.1. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 22 und 23 Nr. 4 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an, da das angefochtene Bestätigungsdekret den durch die obengenannten Bestimmungen gebotenen Rechtsschutz aufhebe.

B.10.2. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 151/2003 vom 26. November 2003 einen ähnlichen, gegen das Dekret der Flämischen Region vom 29. März 2002 vorgebrachten Klagegrund geprüft und mit folgender Formulierung abgewiesen:

« B.15.1. Die klagenden Parteien führen ferner einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22 und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

B.15.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

' Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes. '

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

' (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der

Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. '

B.15.3. Das wesentliche Ziel des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht darin, die Menschen vor der Einmischung in ihr Privatleben, ihr Familienleben, ihre Wohnung oder ihren Briefwechsel zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung vorausging, wurde 'der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen seiner Familie' hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor 'den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden', zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3).

B.15.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht im Übrigen hervor, dass der Verfassungsgeber 'eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Vorschlags mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden' (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

B.15.5. Aus dem eigentlichen Text von Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass die Regionen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Achtung vor dem Privatleben gewährleisten müssen.

B.15.6. Keine der durch das angefochtene Dekret bestätigten Maßnahmen kann als eine direkte Missachtung oder als eine unerlaubte Einmischung in die persönliche oder familiäre Entwicklung der klagenden Parteien angesehen werden.

Diese Maßnahmen üben zwar einen Einfluss darauf aus, der sich insbesondere aus den oben erwähnten Eigentumseinschränkungen ergibt. Das reicht jedoch nicht aus, um zu schlussfolgern, es liege ein Verstoß gegen die im Klagegrund angeführten Grundrechte vor. Der Dekretgeber hat nämlich alle formellen und materiellen Vorschriften erfüllt, die eine Einmischung rechtfertigen könnten. So sieht das angefochtene Dekret die erforderliche Bestimmung des internen Rechts mit allgemeiner und unpersönlicher Tragweite vor, von der die klagenden Parteien Kenntnis erlangen konnten und die deutlich formuliert war, so dass sie ihr Verhalten darauf abstimmen konnten. Außerdem ist das angefochtene Dekret Ausdruck der Notwendigkeit der Einmischung in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des wirtschaftlichen Wohlergehens der Region, das, wie bereits im Urteil Nr. 94/2003 hervorgehoben wurde, auch im vorliegenden Fall angestrebt wird.

B.16.1. Die klagenden Parteien führen schließlich einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 an, insofern dieser Artikel das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt gewährleistet.

B.16.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

'Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.'

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...].'

B.16.3. Gemäß Artikel 23 der Verfassung, der das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt in die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufnimmt, obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, die Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte festzulegen. Aus der Weise, in der sowohl das Ermächtigungsdekret als auch das Bestätigungsdekret zustande gekommen sind, geht hervor, dass der Dekretgeber die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt mit der Zielsetzung in Einklang zu bringen, die den bestätigten Baugenehmigungen zugrunde liegt. Die Bestätigung der Baugenehmigungen kann daher auch nicht als eine unverhältnismäßige Maßnahme angesehen werden, wodurch man zur Schlussfolgerung gelangen würde, es liege eine Diskriminierung der klagenden Parteien in der Ausübung ihres Rechtes auf den Schutz einer gesunden Umwelt vor ».

B.10.3. Es liegen im vorliegenden Fall keine Gründe vor, anders zu entscheiden.

B.10.4. Die Unterteilung B des zweiten Teils des ersten Klagegrunds ist nicht annehmbar.

Zweiter Klagegrund

B.11. Die klagenden Parteien bringen vor, das angefochtene Dekret verstoße gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt, die unter anderem in den Artikeln 33, 36, 37, 39, 107, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung zum Ausdruck komme.

B.12.1. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 151/2003 einen ähnlichen, gegen das Dekret der Flämischen Region vom 29. März 2002 vorgebrachten Klagegrund geprüft und mit folgender Formulierung abgewiesen:

« B.9.1. Der Hof ist nicht befugt, eine Bestimmung für nichtig zu erklären, die gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt verstoßen würde, es sei denn, dieser Verstoß würde die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verletzen oder ein Gesetzgeber würde dadurch, dass er die Verwaltungsbehörde damit beauftragt, eine Maßnahme zu ergreifen, für die sie nicht zuständig ist, somit eine Kategorie von Personen aus dem Auftreten einer demokratisch gewählten Versammlung, das in der Verfassung vorgesehen ist, ausschließen.

B.9.2. Die klagenden Parteien beschränken sich darauf anzuführen, dass der flämische Dekretgeber eine Zuständigkeit der Flämischen Regierung ausgeübt habe, doch sie geben nicht an, wie ihnen auf diskriminierende Weise eine Verfassungsgarantie entzogen worden sei, während das Auftreten eines gesetzgebenden Organs so beschaffen sei, dass es ihren Rechtsschutz fördere.

B.9.3. Die im Klagegrund angeführten Artikel 36, 37 und 39 der Verfassung beziehen sich auf die jeweiligen Zuständigkeiten der föderalen Behörden. Die Artikel 33, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung enthalten an sich keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, gegen welche anderen 'zuständigkeitsverteilenden Regeln der Verfassung', die der Hof prüfen kann, verstoßen worden sei ».

B.12.2. Insofern in dem Klagegrund der Unterschied im Rechtsschutz bemängelt wird, der sich aus der Bestätigung der von der Flämischen Regierung erteilten Genehmigungen durch das angefochtene Dekret ergebe, deckt er sich mit der bereits in B.9.2 geprüften Unterteilung A des zweiten Teils des ersten Klagegrunds.

B.12.3. Bezüglich des vorgeblichen Verstoßes gegen Artikel 107 der Verfassung erläutern die Parteien nicht und erkennt der Hof nicht, inwiefern das angefochtene Dekret gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen haben könnte. Im Übrigen betrifft Artikel 107 der Verfassung die Zuständigkeiten der Föderalbehörde.

B.12.4. Der Verweis der klagenden Parteien auf das Urteil Nr. 99/2004 ist nicht sachdienlich, da dieses Urteil sich auf ein Auftreten des Gesetzgebers in einem anhängigen Gerichtsverfahren bezieht, was in dieser Rechtssache nicht der Fall ist.

B.13. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts